

An die
Gemeinde Frauenstein
Schulstraße 1
9311 Kraig

I. Förderantrag

Als Förderwerber beantrage ich gemäß § 21 Kärntner Tierzuchtgesetz 2008 (K-TZG 2008) die Gewährung einer Förderung für das Jahr _____ .

.....
(Förderungswerber: Titel, Zuname, Vorname)

.....
(Landwirtschaftliche Betriebsnummer)

.....
(Straße, Hausnummer)

.....
(PLZ, Ort)

.....
(Telefonnummer)

.....
IBAN:

.....
Bankinstitut:

II. Verpflichtungserklärung

Als Empfänger von finanziellen Mitteln verpflichte ich mich:

1. die Förderungsmittel so wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig und nur zu dem Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurden;
2. alle Ereignisse, welche die Ausführung der geförderten Leistungen oder die Einhaltung der geforderten Förderungsvoraussetzungen verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung erfordern, der Förderstelle unverzüglich anzuzeigen;
3. den Organen der Förderstelle die widmungsgemäßen Verwendung des Zuschusses durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsicht in die Bezug habenden Aufzeichnungen oder Unterlagen zu gestatten und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen;
4. alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen oder Unterlagen 10 Jahre ab Ende des Jahres der Auszahlung der Förderung sicher und überprüfbar aufzubewahren;
5. die erhaltenen Förderungen auf Verlangen der Förderstelle ganz oder teilweise rückzuerstatten, wenn:
 - a) die Organe der Förderstelle durch den Förderungswerber über wesentliche Umstände, die für die Gewährung der Förderung maßgebend waren, unrichtig oder unvollständig unterrichtet wurden;
 - b) die Förderung ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden ist;
 - c) in dieser Verpflichtungserklärung enthaltene Bedingungen nicht erfüllt worden sind;

III. Angaben zur "De-minimis"-Beihilfen

Gemäß der Verordnung (EG) 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor wird der Förderungsgewährung zugunsten eines Unternehmens/Landwirten bis zum Betrag von € 15.000,- innerhalb von drei Jahren nicht als staatliche Beihilfe angesehen und unterliegt damit auch nicht der Anmeldepflicht gemäß AEUV. Der Dreijahreszeitraum ist fließend, d.h. bei einer Neubewilligung einer De-minimis-Beihilfe ist die Gesamtsumme der im laufenden Steuerjahr und der in den vorangegangenen zwei Steuerjahren gewährten De-minimis-Beihilfen heranzuziehen. Als Bewilligungszeitpunkt gilt der Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen einen Rechtsanspruch auf die Beihilfe erwirbt, unabhängig davon, wann die De-minimis-Beihilfe tatsächlich ausgezahlt wird. Ob bereits gewährte Förderungen De-minimis-Beihilfen waren, ist üblicherweise aus dem Bewilligungsschreiben ersichtlich.

Förderstelle	Förderaktion/Maßnahmen	Höhe d. ausbezahlten Förderung [EUR]	Datum der Auszahlung
	Gesamtsumme:	€ *	

Ort, Datum

IV. Nur von der Förderstelle auszufüllen

Bestätigung von der Förderabwicklungsstelle!		
	Ja	Nein
Sachlich u. rechnerisch richtig	☐	☐
De-minimis-Grenze eingehalten	☐	☐
Zur Auszahlung freigegeben	☐	☐
Auszahlungsbetrag (in Euro):	€ (Stempel, Datum, Unterschrift)	

Förderantrag gemäß Anlage I der Kärntner Tierzuchtförderungsverordnung 2009, LGBl Nr. 13/2010 i.d.F. LGBl Nr. 20/2014
Seite 2 von 2